



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Die kirchliche Baulast im ehemaligen Fürstbistum Paderborn rechtsgeschichtlich dargestellt

Linneborn, Johannes

Paderborn, 1917

§. 4. Der Bestand der Kirchen im Bezirke des späteren Fürstbistums
Paderborn um 1231. Die Ältesten Grundsätze für die Bestreitung der
Baulast

[urn:nbn:de:hbz:466:1-98964](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-98964)

Zweites Kapitel.

Die kirchliche Baulast im Fürstbistum Paderborn bis zum Westfälischen Frieden.

Erste Abteilung.

Die älteste Zeit von der Gründung der Diözese bis zu ihrer festen Einteilung in Archidiakonatsbezirke (806—1231).

§ 4.

Der Bestand der Kirchen im Bezirke des späteren Fürstbistums Paderborn um 1231. Die ältesten Grundsätze für die Bestreitung der Baulast.

Die erste Entwicklungsperiode grenze ich ab mit dem Jahre 1231, wo die Diözese Paderborn in genau umschriebene Archidiakonatsbezirke aufgeteilt wurde. Die für das ganze Benefizialrecht und auch die Kirchenbaulast wichtigen Rechtsvorgänge: Eigenkirchenrecht, Scheidung des Vermögens der Einzelkirchen in Benefizial- und Kirchenfabrikgut, kanonistische Ausgestaltung des Patronatsrechts waren damals zum Abschluß gelangt*. Für die einzelnen Archidiakonatsbezirke wurden nun besondere Aufsichtsorgane und die nächste Gerichtsbarkeit geschaffen. Wenn auch die Rechtsentwicklung für die Baulast innerhalb der Diözese einheitlich verlaufen ist, so war mit der Einteilung in Archidiakonate doch auch eine gewisse Grundlage für besondere Rechtsbildung gegeben.¹

* Vgl. den lehrreichen Artikel von Paul Wagner, Die Kirchenbaulasten für inkorporierte Kirchen im Mainzer Erzbistum. Deutsch. Ztschr. f. Kirchenr. 22 (1912), S. 1 ff., 159 ff. Hier wird mit Recht betont, daß selbst innerhalb eines Bistums verschiedene partikuläre Rechtsgewohnheiten bestehen konnten und für das Mainzer Erzbistum in den Archidiakonatsbezirken bestanden haben.

1231 werden nun genannt¹ im Gebiete des späteren Fürstbistums Paderborn² im Archidiakonate des Dompropstes die Kirchen in Immighausen, Dahl und Boke. Aber es bestanden auch schon weiterhin³ in der Stadt Paderborn neben der Domkirche die Gau-, Markt- und Busdorfkirche, ferner die zu Atteln, Böddecken, Brenken, Buke, Büren, Haaren, Hörste, Kirchborch, Neuenbeken, Obertudorf und Siddinghausen. In der Stadt Paderborn waren zudem mehrere Kapellen errichtet. Der Archidiakonatsbezirk des Domdechanten beschränkte sich lange Zeit auf die Pfarrei Etteln. Der Bezirk des Domkantors mit dem Sitze Warburg hatte damals außer Warburg die Kirchen in Scherfede, Ossendorf, Löwen, Daseburg und Welda; auch die Kapellen auf der Burg und in der sog. Huffra bei Warburg bestanden schon. Zahlreicher waren die Kirchen im Bezirke des Domkämmerers, dessen Sitz noch nach der Kapelle auf der Iburg benannt wurde; er umfaßte: Eissen, Natzingen, Brakel, Volckersen, Herstelle, Neuenheerse, Willebadessen, Driburg, Fölsen, Gehrden, Istrup und Eddessen. Aus dem Archidiakonatsbezirke der Abtei Helmarshausen, der mit dem des Domkämmerers vereinigt werden sollte, gehört einzig die Kirche zu Beverungen in den Kreis unserer Untersuchung. Aus dem Gebiete des Archidiakonats Steinheim sind zu nennen: Steinheim, Bellersen, Altenbergen, Holzhausen, Sommersell, Marienmünster, Löwendorf, Collerbeck, Sandebeck, Pömben und Lügde. Aus dem großen Archidiakonate mit dem Sitze Horhusen sind nur die beiden Kirchen zu Essentho und Westheim beim Fürstbistum Paderborn verblieben. Die Kirchen des Archidiakonates des Abtes von Abdinghof sind später zugrundegegangen oder mit der Erzdiözese Köln vereinigt worden. Der Archidiakonatsbezirk des Propstes vom Stifte Busdorf in Paderborn wurde 1231 nicht besonders erwähnt; damals bestanden schon die

¹ Die Urk. im W. U.-B. IV, Nr. 204, S. 133 f.

² Die sämtlichen Pfarreien sind nach den Archidiakonatsbezirken aufgezählt im Realschematismus der Diözese Paderborn. Paderb. 1913, S. 3 ff.

³ Daß außer den in der Urkunde von 1231 über die Archidiakonate benannten Kirchen noch die hier aufgezählten anderen bereits errichtet waren, ergibt sich aus den sonstigen urkundlichen Nachweisen; im folgenden sind die meisten Einzelbelege gegeben. — Die Daten sind im allgemeinen richtig angeführt von Ludwig August Theodor Holscher, Die ältere Diözese Paderborn nach ihren Grenzen, Archidiakonaten, Gauen und alten Gerichten. Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde. Herausgegeben von dem Verein für Geschichte und Altertumskunde Westfalens (Zit. Westf. Ztschr.) Bd. 37—44 (1879—1886).

Linneborn. Die kirchliche Baulast.

Kirchen in Sudheim, Iggenhausen, Kerekthorp, Vesperthe, Durslon, Elern und Andepen. Für die spätere Entwicklung kommen nicht in Betracht die Kirchen des Bezirks Höxter; die Pfarrei Erkeln findet sich später im Archidiakonate des Domkämmerers.

Welche Rechte haben nun die Erbauung und Erhaltung dieser Kirchen geregelt? Die Zeit von der Gründung des Bistums Paderborn bis zum Jahre 1231 umfaßt zwei Entwicklungsstufen in der kirchlichen Gesetzgebung für die Baupflicht. Zunächst die Zeit des Eigenkirchenrechts.¹ Damals sollten die Grundherren, welche die Kirche erbauten und besaßen, auch für ihre Erhaltung sorgen; denn die Kirchen dürfen nicht zugrunde gehen oder ihren gottesdienstlichen Zwecken entfremdet werden.² Mit dem Besitz der Kirchen ist also im Prinzip die Baulast als bleibende Verpflichtung verbunden. Damit die Pflicht erfüllt wird, muß der Bischof ein achtsames Auge haben und sich über den baulichen Zustand der Gebäude vergewissern. In der Karolingerzeit stehen ihm die königlichen missi bei Erfüllung dieses Amtes zur Seite.³ Falls der königliche Fiskus in der Erfüllung der Pflicht lässig wäre, mahnen die versammelten Bischöfe den König, wie anderseits die Kapitularien die gleiche Pflicht den Bischöfen für ihre Eigenkirchen einschärfen.⁴ Würden die Leistungen von den Verpflichteten für die Kirchen zwar erfüllt, die dargebotenen Mittel aber von den Geistlichen ihrem Zwecke nicht zugeführt, dann soll die königliche Gewalt die Schuldigen

¹ Vgl. zum folgenden Stutz, Kirchenrecht², S. 301 ff. § 18: Das Eigenkirchenwesen, und die hier genannte Literatur. Johann Bapt. Sägmüller, Lehrbuch des kathol. Kirchenrechts. Freiburg 1914, I³, S. 276. Benninghaus, Die Baulast, S. 9 ff.

² c. 54 conc. Francofurt. 794 (Mon. Germ. Conc. II, 171): De ecclesiis, quae ab ingenuis hominibus construuntur: licet eas tradere, vendere, tantummodo ut ecclesia non destruat, sed serviuntur cotidie honores. Vgl. Stutz, Benefizialwesen, S. 225 Anm. 46. Albert-Werminghoff, Geschichte der Kirchenverfassung Deutschlands im Mittelalter I. Leipzig 1905, S. 25. 64 ff.

³ Die Kapitularien für die missi enthalten die Anweisungen fast regelmäßig; den Bischöfen wird häufig das Gewissen geschärft zur treuen Erfüllung ihrer Aufsichtspflicht. Capitul. I, 131. 150. 152. 170. 189. 206. 210. 442. Capitula ecclesiastica ad Salz data (803—4) c. 1 (Capitul. I, 119): Ut ecclesiae Dei bene constructae et restauratae fiant et episcopi unusquisque infra suam parochiam exinde suam habeat providentiam, tam de officio et luminaria quamque de reliqua restauratione. — Admonitiones ad omnes regni ordines (823—25) c. 24 (Capitul. I, 307): Similiter quidem de restauratione ecclesiarum sive in faciendo sive in redimendo episcopalis potius sequatur voluntas etc.

⁴ Conc. Meldense-Parisiense (845—846) c. 62 (Capitul. II, 413). Capitul. I, 210.

strafen.¹ Insbesondere soll ein Teil des durch die karolingische Gesetzgebung pflichtmäßig gewordenen Zehnten der Erhaltung der Kirchen gewidmet werden.²

Noch während das Eigenkirchenrecht von außen bekämpft wurde,³ hatte ein Teil seiner Objekte sich zersplittert; für die Kirchenbaulast wurde die Scheidung des Gesamtkirchengutes in Benefizial- und Kirchenfabrikgut besonders wichtig. Das letztere wurde Träger der Kirchenbaupflicht. Seine Erträge dienten primär der Erhaltung der Kirche, und erst wenn diese nicht hinreichten, sollten die Nutznießer kirchlichen Gutes, die Zehntbesitzer, Patrone und Benefiziaten subsidiär aushelfen.⁴

Wie weit sich die allgemeinen Normen für die Baupflicht in unserem Bistum ursprünglich Geltung verschaffen konnten, läßt sich im einzelnen nicht mehr nachweisen; nicht einmal die Art der Verwendung des Zehnten für die Zwecke der Baulast und die Ausscheidung des Kirchenfabrikgutes läßt sich sicher fassen. Auch der Einfluß der Patronatgesetzgebung macht sich für die Baulast nicht bemerkbar. Die Einzeluntersuchung wird einzig die Eigenkirchen nennen, den Übergang einer großen Zahl derselben aus Laienhänden an kirchliche Institute feststellen und anmerken können, ob sich besondere Anhaltspunkte für die Träger der Baulast finden.⁵

¹ Capit. Wormat. 829 c. 3 (Capitul. II, 12). *Episcoporum ad Hludovicum imperatorem relatio* 829 c. 8 (Capitul. II, 33): *Nonnulli ex ipsis sacerdotibus quadam securitate accepta nec ea, quae ad cultum pertinent faciunt, neque in restauratione et luminaribus ecclesiae studium habent . . . ecclesias suas spoliant, in prediola sua propria transferunt.* Die vom Kaiser mit Zustimmung der Bischöfe den Kirchen überwiesenen Einkünfte sollen dem Nutzen der Kirche verbleiben.

² Linneborn, *Die Kirchenbaupflicht der Zehntbesitzer* S. 7 ff.

³ Insbesondere Ulrich Stutz, *Gratian und die Eigenkirchen.* Ztschr. d. Sav.-Stift. für Rechtsg. Kan. Abt. I, 1911, S. 1 ff.

⁴ Benninghaus, *Die Baulast* S. 12 ff.

⁵ Wie schwer sich die bei der Baulast beobachteten Regeln durch Einzeltatsachen belegen lassen, hat auch Wagner in der angeführten Abhandlung für inkorporierte Kirchen im Erzbistum Mainz empfinden müssen (a. a. O. S. 21 ff.).